

Öffentliche Beratung

V 88a / 2013

Vorlage

an den Rat
über den
Verwaltungsausschuss

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke

Die Vorlage 88 / 2013 zur Änderung der Friedhofssatzung wurde dem Grunde nach in den bisherigen Beratungen äußerst positiv aufgenommen. Kern der Satzungsänderung ist der Wunsch nach einer im örtlichen Bestattungsrecht verankerten Regelung zum Umgang mit den so genannten Sternenkindern (inzwischen etablierter Sprachgebrauch für Früh- und Totgeborene bis 500 Gramm), deren Eltern nun auch die Möglichkeit haben sollen, ihr Kind zu bestatten.

Aus dem Ortsrat Emmerstedt vom 04.09. des Jahres werden Änderungswünsche eingebracht. Insbesondere soll auf die wiederkehrende Nennung der Worte „fehl- und totgeborene Kinder“ zugunsten des Begriffes „Sternenkinder“ verzichtet werden. Zudem wird die Angabe zur Gewichtsgrenze (500 Gramm) weggelassen und der Begriff „Sternenkinder“ somit auf sämtliche Früh- und Totgeburten ausgeweitet.

§ 2 - Friedhofszweck:

erhält den Zusatz **„sowie von Früh- und Totgeborenen (Sternenkinder), deren Eltern Einwohner der Ortsteile Emmerstedt und Barmke sind“**.

Änderung des letzten Satzes zu: „Die Bestattung anderer Personen **oder Sternenkinder** bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung“.

§ 11 - Ruhezeit:

Der erste Satz soll lauten: „Die Ruhezeit für Leichen, Aschen **und Sternenkinder** beträgt (...) 10 Jahre **für Sternenkinder**“. – *Die Verwaltung möchte hier nochmals vereinfachen: „Die Ruhezeit beträgt...“ (Wegfall von „für Leichen, Aschen und Sternenkinder“).*

§ 13 - Arten der Grabstätten:

Abs. 2 Punkt f) heißt entsprechend „Grabstätten für **Sternenkinder**“.

Abs. 3 Punkt e) „für **Sternenkinder Länge 0,9 m / Breite 0,65 m**“ (Aktualisierung der Maße).

§ 14 - Reihengrabstätten:

Abs. 2 soll auch für Sternenkinder gelten, wenn zugelassen werde, dass in einer Reihengrabstätte neben einer größeren Leiche auch ein Kind bestattet werden könne. Daher soll es im Satz 2 heißen „...die Leiche eines Kindes unter einem Jahr **oder eines Sternenkindes** und eines Familienangehörigen...“.

§ 15 - Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit:

In Abs. 5 Punkt 2. sollen die Sternenkinder ebenfalls mit aufgenommen werden.

§ 18 - Grabstätten für Sternenkinder:

Überschrift und die bisherige Formulierung im Abs. 1 sind in „Sternenkinder“ zu ändern. Im Abs. 3 sei die Formulierung dahingehend zu ändern, dass in jeder Grabstätte nur ein **Kind** bestattet werden **kann**, da die Sternenkinder keine Leichen im rechtlichen Sinne seien.

Die Formulierungen in den §§ 21 und 25, jeweils Abs. 4, sowie § 26, Abs. 5, sollen ebenso in „Sternenkinder“ geändert werden, wobei im § 25 Abs. 4 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden sollte, da durch die Formulierung „ohne dessen Zustimmung“ bereits eine Ausnahme geregelt sei. Das fehlende letzte Wort „**werden**“ ist einzufügen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke wird mit den vom Ortsrat Emmerstedt ergänzten Änderungen in der ansonsten bereits mit V 88 / 2013 vorgelegten Form beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung

(Junglas)

Öffentliche Beratung

V 088/ 2013

Vorlage

an den Rat
über den
Bau- und Umweltausschuss
die Ortsräte
Emmerstedt und Barmke
und den
Verwaltungsausschuss

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke

Die Hospizarbeit Helmstedt E.V. ist u.a. auf die Stadt Helmstedt zugekommen, um die Bestattung von sogenannten Sternenkindern zu thematisieren. Das entsprechende Schreiben ist als erste Anlage beigefügt.

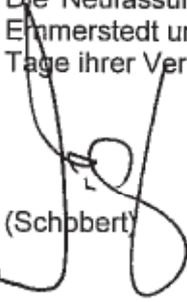
Bei Sternenkindern handelt es sich bestattungsrechtlich um Totgeborene mit einem Körpergewicht unter 500 Gramm. In personenstandsrechtlicher Abgrenzung zu Totgeborenen mit einem Körpergewicht von mindestens 500 Gramm werden Sternen Kinder nicht beurkundet. Dem korrespondierend werden sie nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG) nicht dem Leichenbegriff unterstellt. Dies hat zur Folge, dass Fehlgeborene nicht der Leichenschau und nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Gemäß § 8 BestattG ist ihre Bestattung jedoch auf Wunsch der Eltern möglich.

Um entsprechenden Wünschen auch in Helmstedt nachkommen zu können, ist beabsichtigt, auf dem Friedhof in Emmerstedt eine solche Grabstelle einzurichten.

Die entsprechenden Regelungen sowie einige redaktionelle Änderungen der Friedhofssatzung, sind in der anliegenden Synopse (Anlage 2) durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke wird in der als Anlage 3 beigefügten Form beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



(Schobert)

(Anlagen)

Auflage 1 zu V 88/2013

HOSPIZARBEIT
HELMSTEDT E.V.

Hospizarbeit Helmstedt - Max-Planck-Weg 1 - 38350 Helmstedt

An die
bürgerliche und kirchliche Gemeinde zu Emmerstedt
Herrn, Bürgermeister Schünemann
Frau Pfarrerin Glebe
38350 Emmerstedt

Vorab per Email - Original folgt per Briefpost

Einladung

Liebe Claudia Glebe, lieber Hans-Jürgen Schünemann,

die eine oder der andere von Euch hat es ja bereits mitbekommen – aus Sicht der Hospizarbeit Helmstedt, als dessen zweiter Vorsitzender ich Euch heute anschreibe, gibt es seit einiger Zeit eine Frage, die einige Menschen in der Region sehr umtreibt.

Frühgeburten mit einem Gewicht von unter 500g – sogenannte „Sternenkinder“ – waren bislang von der Bestattungspflicht ausgenommen – und wurden in der Regel im „Krankenhausmüll“ zusammen mit entnommenen Blinddarmen o.ä. entsorgt. Für viele Eltern, die sich z.T. lange auf ihr Kind gefreut hatten und eh schon unter einer immensen psychischen Belastung des Verlusts „ihres eigenen Fleisch und Blut“ litten, eine unzumutbare, eine sehr grausame Situation. Es war nicht (oder nur unter allergrößtem Aufwand) möglich, dem Kind einen Namen zu geben und es „ordentlich“ zu beerdigen.

Wie nun die Neuregelung in § 31 der Personenstandsverordnung (trat am 15. Mai 2013 in Kraft - vielleicht habt Ihr es vor kurzem in der Zeitung gelesen) beweist, besteht von Seiten der sogenannten „Sternkeltern“ das Bedürfnis, als trauernde Eltern und das Sternkind als Kind mit vollem Namen wahrgenommen zu werden. Folglich wird auch immer wieder der Wunsch nach einem eigenen Grab für das Kind geäußert. Da diese Kinder unter 500g nicht bestattungspflichtig sind, werden diese nur sehr selten gesondert in Friedhofsatzungen und deren Gebührensatzungen behandelt. Hier werden z.B. alle Kinder bis fünf Jahre zusammengefasst und Laufzeiten für Gräber einheitlich auf 30 Jahre festgesetzt – dies führt zu einem vergleichsweise hohen Kostensatz. Manche Friedhöfe bieten alternativ Sammelbestattungen an, die meist halbjährlich stattfinden – das heißt, das Kind wird bis zu sechs Monate, nachdem es gestorben ist und die Eltern in ihrer Trauer „allein“ zurücklies – beerdigt.

Dies entspricht auch nicht gerade dem, was wir uns unter hilfreicher „Trauerarbeit“ vorstellen.

Max-Planck-Weg 1
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 5448349
info@hospizarbeit-helmstedt.de
www.hospizarbeit-helmstedt.de

Ansprechpartner:
Dr. Joachim Scherrieble
Tel.: 0172 40 40 560
Email: Scherrie96@googlemail.com

Helmstedt, den 6. Juni 2013



HOSPIZARBEIT
HELMSTEDT E.V.

Sowohl die Hospizarbeit Helmstedt wie einige hiermit befasste weitere Menschen wünschten sich deshalb eine Anlage, die jedem Kind, dem es nicht vergönnt war zu leben, einen eigenen kleinen Platz bietet und es Eltern ermöglicht, ohne weite Anfahrt und ohne hohe Gebühren ein Grab für Ihr Kind zu bekommen.

Deshalb haben wir – unterstützt von Sandra Bäcker – einige Ideen zusammengetragen und skizziert, eine Grabanlage für Kinder außerhalb der Bestattungspflicht zu gestalten, die Eltern die Möglichkeit gibt, Ihre Kinder würdevoll beizusetzen, einen Platz der Trauer zu finden und ein Gemeinschaftsgefühl vermittelt zu bekommen. Diese Anlage soll so gestaltet werden, dass zentral ein Denkmal für alle Sternenkinder (bestattet oder nicht) Platz finden kann sowie einzelne aneinander gereihete Grabstätten für die jeweiligen Sternenkinder ermöglicht werden. Diese Grabstätten sollen je nach Bedürfnis der Trauernden mit Kieselsteinen, also pflegeleicht oder individuell mit Bepflanzung durch die betroffenen Familien selbst gestaltet werden können und jeweils eine Namenstafel oder einen kleinen Stein (Gestaltung hier für alle gleich, aber genaueres noch in Klärung) bekommen, auf dem der Name des Kindes zu lesen sein wird.

Die Anlage der kleinen Gräber soll für alle Parteien (Friedhof und betroffene Familien) finanzierbar sein und ein harmonisches sowie gepflegtes Erscheinungsbild bieten. Der Aufwand an Pflege der kompletten Anlage soll so gering wie möglich gehalten werden. Momentan ist an eine recht kleine Anlage gedacht, die im Bedarfsfall ohne Probleme und Disharmonie in der Gesamtgestaltung erweitert werden kann.

Der finanzielle Aufwand pro Grab (in Proportion zu den kleinen Menschen) wird momentan noch kalkuliert. Das Denkmal als Mittelpunkt soll über Sponsoren finanziell abgedeckt werden, so dass für die Familien neben ihrer Trauer nicht auch noch die finanzielle Sorge dazukommt und von deren Seite so lediglich die Grab- und Beisetzungskosten für das jeweilige Grab zu tragen wären.

Der Grund meines Schreibens? Wir denken momentan an den Friedhof in Emmerstedt zentral für (den Landkreis?) Helmstedt.

Bei einem Gespräch "Gestaltung einer Grabanlage für Sternenkinder" im Beerdigungsinstitut Pätzek wurden Steinmetzbetriebe und Fachleute für Friedhofsplanung/-gestaltung sowie das Grünflächen- und Friedhofsamt der Stadt eingebunden. Da es doch einiges zu informieren und zu besprechen gibt, möchte ich gerne zu einem Gespräch einladen, bei dem Thema und bisherige Planung vorgestellt und mit Experten und möglichen Ansprechpartnern erörtert werden.

Deshalb schlage ich vor, dass wir uns am Montag, den 17.06.2013, um 16 Uhr im Pfarrhaus in Emmerstedt treffen. Es wäre schön, wenn Ihr es einrichten könntet. Bitte gebt mir kurz Bescheid, ob Ihr es ab 16 Uhr schafft oder ggf. jemand anderen senden könnt. Bei Verhinderung bitte ich um Terminvorschläge.

Als Anlage füge ich einige Stichworte zur geplanten Grabanlage bei (Liste von Frau Bäcker erstellt).

Herzlichen Dank und lieben Gruß

(gez.) Joachim Scherrieble
Verantwortliches Vorstandsmitglied

Neufassung
der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt
für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Emmerstedt
- b) Friedhof Barmke

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Emmerstedt und Barmke waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Stadt Helmstedt und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.

§ 4

Betreten des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer diesen zuwiderhandelt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke durchführen.
- (2) Vor Beginn der ersten Tätigkeit hat der Gewerbetreibende einen Antrag auf Zulassung zu stellen und damit einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

Anlage 3 zu V088/2013

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelehnt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte mit Wiedererwerbsmöglichkeit beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Anlage 3 zu V088/2013

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Beteiligter können angemessen berücksichtigt werden. In der Zeit vom 15.04. bis 30.11. sind Bestattungen auch an Samstagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Beginn der Bestattung) möglich.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

- (1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustellung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung oder Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.

Anlage 3 zu V088/2013

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

- 30 Jahre bei Verstorbenen ab dem vollendeten 05. Lebensjahr
- 15 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 05. Lebensjahr
- 10 Jahre bei fehl- und totgeborenen Kindern unter 500 g

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten beiden Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Umbettungen dürfen nur durch von der Friedhofsverwaltung anerkannte Bestatter durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit
 - c) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit
 - d) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
 - e) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen.
 - f) Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g
- (3) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) beträgt:
 - a) für Personen bis zu fünf Jahren -
Länge 1,25 m / Breite 0,75 m
 - b) für Personen über fünf Jahre -
Länge 2,10 m / Breite 1 m
 - c) Urnengrabstätten -
Länge 1,00 m / Breite 1 m
 - d) mehrstellige Grabstellen
 1. Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1 mjede weitere Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1,40 m.
 - e) für Fehl- und Totgeburten unter 500 g
Länge 0,7 m / Breite 0,5 m
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Fami-

Anlage 3 zu V088/2013

lienangehörigen, oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder -teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 15

Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit

- (1) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Nutzungsrechte an diesen Grabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei voll belegten Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit kann zweimal für die Dauer von jeweils fünf Jahren erfolgen und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Zahlung einer Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung in eine zwei- oder mehrstellige Grabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Gesamtgrabstätte nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden.
- (5) In einer Grabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:
1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten der unter Ziff. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Ausmauern dieser Grabstellen ist nicht zulässig.

§ 16

Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen

- (1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen (§ 12 Abs. 2 e.) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Säрге werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit
 - b) Grabstätten gemäß § 14
 - c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen.
- (2) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit (a) sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. In einer solchen Urnengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche wiedererworben wird. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die maximale Belegung richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen [c]) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Beisetzung der Überurnen ist in einem Urnengrab unter dem grünen Rasen nicht gestattet. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Urnengräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gedenkstein) niedergelegt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§18

Grabstätten für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g

- (1) Grabstätten für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Für die Beisetzung solcher Kinder stellt die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben.
- (3) In jeder Grabstätte soll nur eine Leiche bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Säрге, Körbchen und spezielle Urnen, die der Bestattung der Kinder dienen, dürfen nur aus rasch verrottenden und biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ebenso dürfen Sargausstattungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 18) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt werden Abteilungen mit allgemeinen (A1, F1, G1 und H) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (A2, B, C, D, E, F2 und G2) eingerichtet.
- (2) Die einzelnen Abteilungen des Friedhofes Emmerstedt werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Auf dem Friedhof im Ortsteil Barmke werden keine Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt.
- 3) Es besteht die Möglichkeit, bei den Grabstätten auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt eine Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmel-

Anlage 3 zu V088/2013

dung der Gestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den Friedhof im Ortsteil Emmerstedt

- (1) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Verwendung von liegenden Grabmalen und die Abdeckung mit Platten, Steinen, Splitt oder anderen Materialien untersagt, sofern dadurch insgesamt mehr als 1/3 der Fläche der Grabstelle bedeckt wird.
- (2) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz und Naturstein gestattet.
- (3) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken mit einer Höhe von max. 30 cm.
- (4) Die äußere Form der Grabstellen für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g darf nicht verändert werden.

§ 22

Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen denen in § 16 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1 : 1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 24

Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Anlage 3 zu V088/2013

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Grabmale der Gräber für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g sind Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen ohne dessen Zustimmung grundsätzlich nicht entfernt.

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Einfassungen und die Grabsteine der Gräber für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g dürfen nicht verändert, ersetzt oder versetzt werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit gilt Abs. 1 einsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 28

Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

- (1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

Anlage 3 zu V088/2013

- h) lärmt und lagert,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 4 keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 26 Abs. 1 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.1999, die dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Helmstedt, den

gez.

(S.)

Bürgermeister

bisher	neu
<p>Neufassung</p> <p>der Friedhoffssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (unter Einbeziehung der 1., 2. und 3. Änderungssatzung vom 09.10.2003, 17.06.2004 und 30.06.2005)</p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Friedhoffssatzung beschlossen:</p>	<p>Neufassung</p> <p>der Friedhoffssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhoffssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:</p> <p>a) Friedhof Emmerstedt b) Friedhof Barmke</p>	<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhoffssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:</p> <p>a) Friedhof Emmerstedt b) Friedhof Barmke</p>
<p>§ 2</p> <p>Friedhoffszweck</p> <p>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Emmerstedt und Barmke waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 2</p> <p>Friedhoffszweck</p> <p>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Emmerstedt und Barmke waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Aufsicht und Verwaltung</p> <p>Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Stadt Helmstedt und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufsicht und Verwaltung</p> <p>Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Stadt Helmstedt und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreten des Friedhofes</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreten des Friedhofes</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes vorübergehend untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fehlt in der Fassung von 1999</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Wer diesen zuwider-handelt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,</p>

	<p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p>
<p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke durchführen.</p>	<p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke durchführen.</p>
<p>(2) Vor Beginn der ersten Tätigkeit hat der Gewerbetreibende einen Antrag auf Zulassung zu stellen und damit einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.</p>	<p>(2) Vor Beginn der ersten Tätigkeit hat der Gewerbetreibende einen Antrag auf Zulassung zu stellen und damit einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.</p>
<p>Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelehnt hat.</p>	<p>Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelehnt hat.</p>
<p>(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>

<p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>	<p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>
<p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p>
<p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte mit Wiedererwerbsmöglichkeit beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Betei-</p>	<p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte mit Wiedererwerbsmöglichkeit beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Betei-</p>

<p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestatet.</p>	<p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestatet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 a Nutzungsberechtigte, Verantwortliche</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustimmung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.</p> <p>(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Nutzungsberechtigte, Verantwortliche</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustimmung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.</p> <p>(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maxi-</p>

Anlage 2 zu V 088/ 2013

<p>(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung oder Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>	<p>mal 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung oder Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 05. Lebensjahr 15 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre bei Verstorbenen ab dem vollendeten 05. Lebensjahr - 15 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 05. Lebensjahr - 10 Jahre bei fehl- und totgeborenen Kindern unter 500 g

<p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen</p>
<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten beiden Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.</p>	<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten beiden Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.</p>
<p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p>	<p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p>
<p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>	<p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>
<p>(5) Umbettungen dürfen nur durch von der Friedhofsverwaltung anerkannte Bestatter durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p>(5) Umbettungen dürfen nur durch von der Friedhofsverwaltung anerkannte Bestatter durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>
<p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p>	<p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p>
<p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>

<p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>
<p>§ 12 Arten der Grabstätten</p>	
<p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p>	<p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p>
<p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit c) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit d) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen e) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. 	<p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit c) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit d) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen e) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. f) Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g
<p>(3) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Personen bis zu fünf Jahren - Länge 1,25 m/ Breite 0,75 m b) für Personen über fünf Jahre - Länge 2,10 m/ Breite 1 m c) Urnengrabstätten - Länge 1,00 m/ Breite 1 m d) mehrstellige Grabstellen 1. Grabstelle Länge 2,10 m/ Breite 1 m jede weitere Grabstelle Länge 2,10 m/ Breite 1,40 m. <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung</p>	<p>(3) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Personen bis zu fünf Jahren - Länge 1,25 m/ Breite 0,75 m b) für Personen über fünf Jahre - Länge 2,10 m/ Breite 1 m c) Urnengrabstätten - Länge 1,00 m/ Breite 1 m d) mehrstellige Grabstellen 1. Grabstelle Länge 2,10 m/ Breite 1 m jede weitere Grabstelle Länge 2,10 m/ Breite 1,40 m. e) für Fehl- und Totgeburten unter 500 g Länge 0,7 m/ Breite 0,5 m <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an</p>

	einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Reihengrabstätten</p>
<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen, oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.</p> <p>(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder –teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.</p>	<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen, oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.</p> <p>(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder –teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit</p>
<p>(1) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Nutzungsrechte an diesen Grabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.</p> <p>(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei voll belegten Grabstätten nach Ablauf der Nut-</p>	<p>(1) Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Nutzungsrechte an diesen Grabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.</p> <p>(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei voll belegten Grabstätten nach Ablauf der Nut-</p>

<p>zungszeit kann zweimal für die Dauer von jeweils fünf Jahren erfolgen und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Zahlung einer Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.</p>	<p>zungszeit kann zweimal für die Dauer von jeweils fünf Jahren erfolgen und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Zahlung einer Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.</p>
<p>(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>
<p>(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung in eine zwei- oder mehrstellige Grabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Gesamtgrabstätte nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Aschen können in Grabstätten (eine Asche pro Grabstelle) auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigelegt werden.</p>	<p>(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung in eine zwei- oder mehrstelligen Grabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Gesamtgrabstätte nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Aschen können in Grabstätten (ohne Asche pro Grabstelle) auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigelegt werden.</p>
<p>(5) In einer Grabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigelegt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,3. die Ehegatten der unter Ziff. 2 bezeichneten Personen. <p>Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(5) In einer Grabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigelegt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,3. die Ehegatten der unter Ziff. 2 bezeichneten Personen. <p>Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
<p>(6) Das Ausmauern dieser Grabstellen ist nicht zulässig.</p>	<p>(6) Das Ausmauern dieser Grabstellen ist nicht zulässig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 a</p> <p style="text-align: center;">Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen</p> <p>(1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen (§ 12 Abs. 2 e) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenuzter zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särge werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen</p> <p>(1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen (§ 12 Abs. 2 e) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenuzter zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särge werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <p>a) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit</p> <p>b) Grabstätten gemäß § 14</p> <p>c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen.</p> <p>(2) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit (a) sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <p>a) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit</p> <p>b) Grabstätten gemäß § 14</p> <p>c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen.</p> <p>(2) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit (a) sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des</p>

<p>(3) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen [c)] sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Beisetzung der Überurnen ist in einem Urnengrab unter dem grünen Rasen nicht gestattet. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnennitte bis Urnennitte) beigesetzt. Die Urnengräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gedenkstein) niedergelegt werden.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>Nutzungsrechtes ist möglich. In einer solchen Urnengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche wiedererworben wird. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die maximale Belegung richtet sich nach der Größe der Grabstätte.</p> <p>(3) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen [c)] sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Beisetzung der Überurnen ist in einem Urnengrab unter dem grünen Rasen nicht gestattet. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnennitte bis Urnennitte) beigesetzt. Die Urnengräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gedenkstein) niedergelegt werden.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>
	<p>(1) Grabstätten für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiederer-</p> <p style="text-align: center;">§18</p> <p style="text-align: center;">Grabstätten für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g</p>

	<p>werb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Für die Beisetzung solcher Kinder stellt die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben.</p> <p>(3) In jeder Grabstätte soll nur eine Leiche bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Säрге, Körbchen und spezielle Urnen, die der Bestattung der Kinder dienen, dürfen nur aus rasch verrottenden und biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ebenso dürfen Sargausstattungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 18) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 18) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt werden Abteilungen mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt werden Abteilungen mit</p>

<p>(2) Die einzelnen Abteilungen des Friedhofes Emmerstedt werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Auf dem Friedhof im Ortsteil Barmke werden keine Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt.</p> <p>3) Es besteht die Möglichkeit, bei den Grabstätten auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt eine Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Gestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>(2) Die einzelnen Abteilungen des Friedhofes Emmerstedt werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Auf dem Friedhof im Ortsteil Barmke werden keine Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt.</p> <p>3) Es besteht die Möglichkeit, bei den Grabstätten auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt eine Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Gestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den Friedhof im Ortsteil Emmerstedt</p> <p>(1) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Verwendung von liegenden Grabmalen und die Abdeckung mit Platten, Steinen, Splitt oder anderen Materialien untersagt, sofern dadurch insgesamt mehr als 1/3 der Fläche der Grabstelle bedeckt wird.</p> <p>(2) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz und Naturstein gestattet.</p> <p>(3) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken mit einer Höhe von max. 30 cm.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den Friedhof im Ortsteil Emmerstedt</p> <p>(1) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Verwendung von liegenden Grabmalen und die Abdeckung mit Platten, Steinen, Splitt oder anderen Materialien untersagt, sofern dadurch insgesamt mehr als 1/3 der Fläche der Grabstelle bedeckt wird.</p> <p>(2) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz und Naturstein gestattet.</p> <p>(3) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken mit einer Höhe von max. 30 cm.</p> <p>(4) Die äußere Form der Grabstellen für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g darf nicht verändert werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p>
<p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen</p> <p>(1) Die Grabmale müssen denen in § 16 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1 : 1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.</p>	<p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen</p> <p>(1) Die Grabmale müssen denen in § 16 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1 : 1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen</p> <p>(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlageung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen</p> <p>(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlageung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon</p>

<p>le davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.</p>	<p>auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p> <p>(4) Die Grabmale der Gräber für fehl- und tofgeborene Kinder</p>

	<p>bis 500 g sind Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen ohne dessen Zustimmung grundsätzlich nicht entfernt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten</p>
<p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.</p>	<p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.</p>
<p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p>	<p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p>
<p>(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p>	<p>(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p>
<p>(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>	<p>(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>
<p>(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p>	<p>(5) Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Einfassungen und die Grabsteine der Gräber für fehl- und totgeborene Kinder bis 500 g dürfen nicht verändert, ersetzt oder versetzt werden.</p>

	<p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweis Schild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(2) Für Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweis Schild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(2) Für Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Trauerfeier und Leichenaufbewahrung</p> <p>(1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle gemäß der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (GVBl. S. 183) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Trauerfeier und Leichenaufbewahrung</p> <p>(1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch</p>

<p>dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p>dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten</p> <p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert, e) Druckschriften verteilt, f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten 	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert, e) Druckschriften verteilt, f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten

<p>Stellen abgelert,</p> <ol style="list-style-type: none"> g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt; h) lärmt und lagert, <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt, 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 4 keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, 6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, 7. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält, 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt, 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 22 Abs. 1 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, 10. Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.</p>	<p>Stellen abgelert,</p> <ol style="list-style-type: none"> g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt; h) lärmt und lagert, <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt, 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 4 keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, 6. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, 7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält, 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt, 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 26 Abs. 1 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, 10. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.05.1991 und 1. Änderungsatzung vom 10.11.1994 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den 17.12.1999</p> <p>gez. Dr. Birker Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">(S.)</p> <p style="text-align: right;">gez. Heister-Neumann Stadtdirektorin</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.1999, die dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den gez. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">(S.)</p>
---	--